

**Stadt Uhingen
Landkreis Göppingen**

**Bebauungsplan „Brunnenwiesen III“
der Gemarkung Uhingen**

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch
vom 05. Oktober 2009**

- 1. Verfahrensablauf**
- 2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

1. Verfahrensablauf

Verfahrenstechnisch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Brunnenwiesen III“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt, da es sich um eine Bebauung im Innenbereich handelt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.07.2008 gefasst. Die Träger öffentlicher Belange wurden über das Verfahren mit Schreiben vom 14.08.2008 informiert. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 25.08. – 22.09.2008, wobei am 27.08.2008 eine Informationsveranstaltung stattfand. Die Feststellung der Satzungsentwürfe erfolgte durch den Gemeinderat am 30.01.2009. Anschließend fand die öffentliche Auslegung vom 23.02.2009 – 23.03.2009 statt. Ebenso wurden in diesem Zeitraum die Träger der öffentlichen Belange beteiligt. Die Satzungsbeschlüsse erfolgten am 25.09.2009.

2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Für das Plangebiet liegt noch kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Die Bebauung des Gebiets erfolgte nach § 33 BauGB. Die Bebauung ist weitestgehend abgeschlossen. Der Bebauungsplanentwurf von 1994, auf dessen Basis die Bebauung erfolgte, konnte seinerzeit nicht als Satzung beschlossen werden, da das übergeordnete Flächennutzungsverfahren erst 1999 zum Abschluss kam. Da diese Planung nach dem altem Baugesetzbuch begonnen wurde und die Übergangsfristen abgelaufen sind, kann das Verfahren auch nicht weitergeführt werden. Um Fehlentwicklungen im Gebiet durch Erweiterungs- und Umbauten zu vermeiden, besteht die Notwendigkeit, neue, verbindliche Bebauungsplanregelungen zu erlassen. Auch bestehende Nutzungen sind für die Zukunft zu sichern. Zudem besteht auch noch eine vertragliche Verpflichtung mit den Grundstückseigentümern in diesem Gebiet durch einen städtebaulichen Vertrag.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Verfahrenstechnisch kann die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen, so dass eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Hierzu besteht auch faktisch keine Notwendigkeit, weil durch die Planung keinerlei Eingriffe in Bereiche des Natur- und Umweltschutzes verbunden sind. Im Gegenteil, die Planung sichert den umweltverträglichen Bestand des Plangebiets.

Auch im Hinblick auf die Größe des Planbereichs mit ca. 1,00 ha und nicht vorhandenen umweltrelevanten Belangen wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 nicht benötigt.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das vom Umweltschutzamt angeregte Pflanzgebot auf dem im Nordosten des Plangebiets verlaufenden Leitungsrechts wurde nicht berücksichtigt. Die Anordnung einer Begrünung östlich der Leitungstrasse erschwert die Bewirtschaftung des in einer Hanglage liegenden Wiesengrundstücks (Flst. Nr. 4190) noch weiter und ist den Eigentümern nicht zumutbar. Zudem würde die Begrünung mit Sträuchern kaum die gewünschte Wirkung erzielen, da sie

deutlich tiefer liegen als die bebauten Bereiche. Die weiteren eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben vollständig Einfluss in die Planung gefunden. Von Seiten der Eigentümer und der Bürgerschaft gingen keine Anregungen ein.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan „Brunnenwiesen III“ sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan beigelegt.

Aufgestellt:

Uhingen, den 05.10.2009
Reinhard Goldmann Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Stadtverwaltung Uhingen